

233 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 22. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (20. Opferfürsorgegesetz-Novelle); Abänderung gegenüber dem Gesetzentwurf in 1250 und 1290 der Beilagen des Nationalrates.

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschußfassung im Gegenstande gegenüber dem Gesetzentwurf in 1250 und 1290 der Beilagen folgende Änderung beschlossen:

Art. I Z. 8 hat zu lauten:

"8. Im § 13a Abs. 6 vierter Satz sind nach den Worten 'gebührt der Witwe' die Worte 'oder Lebensgefährtin' einzufügen."